

Aushang-Exemplar! Bitte hier hängen lassen.

Eigenes Exemplar bei Interesse, beim Vorsitzenden.

Satzung des Sportvereins Hasenmoor

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12.11.1974 in Hasenmoor gegründete Sportverein führt den Namen „Sportclub Hasenmoor von 1974 e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Hasenmoor. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neumünster eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig – Holstein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsfarben: Blaues Hemd, weiße Hose, blaue Stutzen
5. Bankverbindung: Raiffeisenbank Hartenholm. Kto.Nr. 226084

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Höhe der Beiträge ist Versammlungsbeschuß. (Die jeweils gültigen sind auf dem Aufnahmeformular angegeben.)

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß erfolgt persönlich oder durch Einschreiben

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluß erfolgt persönlich oder durch Einschreiben

§ 5

Beitrag

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn es 10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand, in schriftlicher Form. In den Vereinaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Antrag auf Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
9. Bei der Mitgliederversammlung darf nur über Tagesordnungspunkte abgestimmt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Spartenleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte,
- e) Schiedsrichter, Kampfrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
 - bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand:
 - bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie den Spartenleitern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellv. Vors. seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
6. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Spartenleiter und seinem Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Spartenversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Spartenleiter und sein Vertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12
Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Ende jeder Versammlung zur Abstimmung zu geben.

§ 13
Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands, die Spartenleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Nach jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer durch Losentscheid aus.

§ 14
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:
 - a) wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem
 - DRK – Ortsverband Hartenholm-Hasenmoor-Schmalfeld zu.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Hasenmoor, den 24. April 1985